Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

| | | |
|---|---|---|
| **Amt:** | Amt für Kinder, Jugend und Familie | **TOP:** _____ |
| **Vorl.Nr.:** | V/2006/0399 | **Anlage Nr.:** _____ |
| **Datum:** | 21.08.2006 | |

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 28.08.2006 | öffentlich |
| Rat | 18.09.2006 | öffentlich |

## Tagesordnung

Einführung einer Sozialverträglichkeit-/Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfung Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 18.03.2006 und Ergänzungsantrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 06.06.2006

## Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Einführung einer Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfung entsprechend den einschlägigen Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums und des Landesministeriums NRW in den örtlichen Bauleitverfahren.
Diese Prüfung erfolgt anhand einer Musterprüfliste/“Checkliste“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.
Die in dem Ergänzungsantrag der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ aufgestellten Beispielskriterien sind zu berücksichtigen.
Auf die Einhaltung des Beteiligungsverfahrens von Kindern und Jugendlichen, ggf. auch von Familien, gemäß § 8 SGB VIII ist zu achten.

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ergibt sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII.

## Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 einstimmig beschlossen, den Rat der Stadt Hennef aufzufordern, die Jugendhilfeplanung im Sinne einer Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfung nach den Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums

in den örtlichen Bauleitverfahren rechtsverbindlich zu verankern und die erforderlichen Schritte hierfür einzuleiten.

Eine der Schwerpunkte des 7. Familienberichtes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit ist die Förderung von Familien und die Schaffung entsprechender Bedingungen vor Ort.
Kinder und Familien sollen dabei u.a. als regionaler Wirtschaftsfaktor akzeptiert werden.
Familien und Kinder brauchen Infrastruktur.
Familienfreundlichkeit ist heute ein entscheidender Standortfaktor, der auch Gewerbebetriebe anzieht. Standortfaktoren sind abhängig von der vor Ort bereits bestehenden demografischen Infrastruktur (aus der Expertise Zukunft/Familie, Ergebnisse zum 7. Familienbericht, Berlin, September 2005).

Die Stadt Hennef ist hier auf einem guten Weg. Dies zeigt z.B. das gemeinsam von der Stabsstelle Stadtentwicklung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie entwickelte Konzept zur Spielflächenbedarfsberechnung in den Baugebieten „Im Siegbogen“ Hennef-östlicher Stadtrand (siehe Vorlage zur Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 31.08.2006).

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz sollte die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 80 Abs. 4 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und den Interessen der Menschen und ihren Familien Rechnung tragen. Die frühzeitige Beteiligung z. B. im Rahmen der Bauleitplanung und Ausweisung von Gemeinflächen, auch für Kinder und Familien, bedeutet nicht nur eine Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen, die dort wohnen, sondern auch ein Humankapital und Wirtschaftsfaktor für die zukünftige Entwicklung der Stadt Hennef. Kinder- und Familienfreundlichkeit sollte daher als Leitgedanke der Standortentwicklung gelten, eingebunden in eine strategische Allianz zwischen Stadtplanung und der Jugendhilfeplanung/Stadtentwicklung.
Die Prüfung sollte sich beziehen auf generelle Planungen
städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanungen
Maßnahmen der Bauausführung
Plätze, Anlagen, Straßen, Wege, Radwege, Gebäude, Verkehrsplanungsmaßnahmen, wie sichere Schulwege, Kindergartenwege etc.

Gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe,
insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und der Jugendhilfeplanung.
Dies entspricht auch der Festlegung für die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses in der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 27.06.2005.

Je nach Planungsebene ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger so frühzeitig im Verfahrensweg zu beteiligen, dass zeitliche Verzögerungen der jeweils zu treffenden Entscheidungen bzw. zu fertigende Vorlagen für zuständige politische Gremien vermieden werden. Neben den klassischen Prüfungen „wie Spiel- und Bolzplätze“ ist auch eine weitere ausreichende Versorgung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zu prüfen, z.B. bezirkliche Sozialstruktur (vorhandene), z.B. Kinder von Alleinerziehenden, Ausländer etc., Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulversorgung,
Einrichtung der Eltern- und Familienbildung, Treffs Nachbarschaftsentwicklung, gegebenenfalls zusätzlich: infrastrukturelle Versorgung des Wohngebietes mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf,
Arztpraxen,
Kirchen,
Kultureinrichtungen,
Treffpunkte,
kindgerechte Verkehrsplanung, wie Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Straßen, für Kinder reservierte Straßenräume, Überquerungshilfen an verkehrsreichen Straßen , z.B. Ampelanlagen,
Gestaltung der Bürgersteige, Überwege bei mehrspurigen Straßen, fußläufige Verbindungen zwischen Wohnbereichen und Spielplätzen (gefahrlose Erreichbarkeit),
Absicherung von Haltestellen
Verbindung von Wohnbereichen zu Kindergärten, Schulen und Spielplätzen, Sportplätzen, Jugendfreizeiteinrichtungen,
Anbringung von Abfalleimern im öffentlichen Bereich in kindgerechter Höhe, um der Umwelterziehung der Kinder gerecht zu werden,
Sicherheitsabsperrungen, Drängelgitter für Kindertageseinrichtungen,
Ausreichende Beleuchtung der von Kindern und Müttern regelmäßig genutzten Wege,
Förderung nachbarschaftlicher Kommunikation und Beziehungen durch entsprechende Anordnung der Häuser in Wohnbereichen,
naturbelassene Nutzung von Brachflächen als informelles Spielangebot.

Durch die vorgenannten Indikatoren können die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Wohnungsstrukturen sich entwickeln (§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch, BauGB).
Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu beteiligen. Dabei ist eine Ausweisung für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken, wie Sport- und Spielanlagen, Spielplätze (§ 5 BauGB) den vorgenannten Forderungen zu entsprechen. Schließlich haben sich diese Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 BauGB auch im Inhalt des Bebauungsplanes wieder zu finden.

Durch die lebensweltorientierte Festlegung der vorgenannten Grundsätze, aber auch unter Beachtung des Beteiligungsverfahrens von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII) lassen sich kostenträchtige und zeitintensive Gutachten im Rahmen von umfangreichen Prüfverfahren vermeiden.

Wichtig ist, dass Kinder- und Familienfreundlichkeit nicht durch eine Begutachtung festgestellt wird, sondern sich im Lebensraum Stadt Hennef entwickelt.

**Auswirkungen auf den Haushalt**

☒ Keine Auswirkungen

**Bei planungsrelevanten Vorhaben**

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

| | | |
|---|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | ☐ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |
| der Jugendhilfeplanung | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |

**Mitzeichnung:**

| Name: | Paraphe: | Name: | Paraphe: |
|---|---|---|---|
| Klaus Barth, 10 | | | |
| | | | |
| | | | |

Hennef (Sieg), den 21.08.2006

Klaus Pipke